

# **STATUTEN des Vereines Absolvent/innenverein der HLW Krieglach**

## **§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich:**

Der Verein führt den Namen „ Absolvent/innenverein der HLW Krieglach “ und hat seinen Sitz in 8670 Krieglach, Alter Sommer 4

Die Tätigkeit des Vereines erstreckt sich auf ganz Österreich.

Die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht beabsichtigt.

## **§ 2 Zweck:**

(1) Der Verein ist eine unpolitische gemeinnützige, d.h. nicht auf Gewinn ausgerichtete, freiwillige Vereinigung von Absolventinnen und Absolventen aller Ausbildungswege der HLW Krieglach sowie von Freunden und Förderern dieser Schule.

(2) Der Verein verfolgt den Zweck, die Verbundenheit der Mitglieder untereinander und mit ihrer Schule zu pflegen, die Interessen der Mitglieder zu fördern und die HLW Krieglach zu unterstützen.

## **§ 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks:**

(1) Ideelle Mittel:

Zur Verwirklichung des Vereinszwecks sind insbesondere folgende Tätigkeiten vorgesehen:

- Förderung von Kontakten zwischen Absolventinnen und Absolventen und mit Schülerinnen und Schülern sowie Lehrerinnen und Lehrern der HLW Krieglach
- Organisation und Durchführung verschiedener Veranstaltungen
- Hilfestellung für Mitglieder

(2) Die finanziellen Mittel werden aufgebracht durch:

- Mitgliedsbeiträge
- freiwillige Spenden
- Überschüsse aus Vereinsveranstaltungen
- sonstige Zuwendungen

(3) Die Mitgliedsbeiträge werden über Antrag des Vereinsvorstandes von der Hauptversammlung festgesetzt und sind am Beginn des Kalenderjahres zu entrichten. Zur Beitragsleistung sind alle Vereinsmitglieder verpflichtet.

## **§ 4 Mitgliedschaft:**

Mitglieder des Vereines können die im § 2 genannten natürlichen und juristischen Personen über eigenen Antrag (Beitrittserklärung) werden, wenn der Vereinsvorstand der Aufnahme zustimmt. Eine Nichtzustimmung durch den Vereinsvorstand, die keiner Begründung bedarf, gilt als Ablehnung der Aufnahme.

## **§ 5 Ehrenmitglieder:**

(1) Einem Vereinsmitglied, das sich um den Verein besondere Verdienste erworben hat, kann über Antrag des Vereinsvorstandes durch Beschluss der Hauptversammlung mit Zweidrittelmehrheit die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden. Ein Ehrenmitglied muss den Mitgliedsbeitrag nicht entrichten. Ein Ehrenmitglied kann in den Vereinsvorstand gewählt werden.

(2) Der Ausschluss eines Ehrenmitgliedes kann nur durch Beschluss der Hauptversammlung mit Zweidrittelmehrheit erfolgen.

## **§ 6 Verlust der Mitgliedschaft:**

(1) Die Mitgliedschaft erlischt

- infolge Ablebens der natürlichen oder Untergang der juristischen Person
- durch freiwilligen Austritt mit Ende des Kalenderjahres, der schriftlich dem Vereinsvorstand mindestens 2 Monate vorher anzuzeigen ist
- aufgrund des Ausschlusses durch den Vereinsvorstand oder die Hauptversammlung, der erfolgen kann:
  - wegen Verletzung der Interessen oder des Ansehens des Vereines,
  - wegen Nichtbezahlung von Mitgliedsbeiträgen trotz mindestens zweimaliger Mahnung
  - aus sonstigen triftigen Gründen

(2) Ein Beschluss auf Ausschluss muss dem Mitglied vom Vereinsvorstand schriftlich mitgeteilt werden. Das ausgeschlossene Mitglied ist berechtigt, gegen den Ausschluss beim Schiedsgericht innerhalb von dreißig Tagen ab Zustellung des Ausschlussbeschlusses Berufung einzubringen. Diese ist an den Vereinsvorstand zu richten.

## **§ 7 Rechte der Mitglieder:**

(1) Teilnahme an den Hauptversammlungen und sonstigen Veranstaltungen des Vereines

(2) Information über die Tätigkeit und die finanzielle Gebarung des Vereines in der Hauptversammlung

(3) auf Verlangen Ausfolgung der Statuten

(4) aktives und passives Wahlrecht sowie Stimmrecht in der Hauptversammlung

(5) Einberufung einer außerordentlichen Hauptversammlung durch den Vereinsvorstand unter Bekanntgabe der Gründe zu verlangen, wenn ein solches Begehren von einem Zehntel aller Mitglieder unterstützt wird

(6) dem Vereinsvorstand oder der Hauptversammlung Vorschläge zu unterbreiten oder Anträge zu stellen

Anträge an die Hauptversammlung, die über die vorgesehene Tagesordnung hinausgehend behandelt werden sollen und eines Beschlusses für die Erledigung bedürfen, müssen mindestens eine Woche vorher am Sitz des Vereines schriftlich eingebracht werden.

## **§ 8 Pflichten der Mitglieder:**

- (1) die Bestrebungen des Vereines tatkräftig zu unterstützen und zu fördern
- (2) die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen
- (3) den festgesetzten Mitgliedsbeitrag termingerecht zu entrichten und
- (4) alles zu unterlassen, was dem Ansehen des Vereines oder der Erreichung seines Zweckes schaden könnte.

## **§ 9 Vereinsorgane:**

(1) Organe des Vereines sind die Hauptversammlung, der Vereinsvorstand, die RechnungsprüferInnen und das Schiedsgericht.

(2) Die Vorstandsmitglieder, die RechnungsprüferInnen und die Mitglieder des Schiedsgerichts erfüllen ihre Aufgaben ehrenamtlich.

## **§ 10 Hauptversammlung:**

(1) Die Hauptversammlung ist die Zusammenkunft der Mitglieder. Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Obmann bzw. die Obfrau, ausgenommen während seiner bzw. ihrer Wahl. Bei Verhinderung der Stellvertreter oder die Stellvertreterin, sonst das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied.

(2) Die ordentliche Hauptversammlung hat mindestens ein Mal innerhalb von vier Vereinsjahren stattzufinden. Die Einberufung hat durch den Vereinsvorstand jeweils mindestens vierzehn Tage vor dem Termin in schriftlicher Form oder per Fax, E-Mail, im Mitteilungsblatt oder auf der Internetseite des Vereines unter Bekanntgabe von Ort, Zeit und Tagesordnung zu erfolgen. Dabei ist auf die Möglichkeit hinzuweisen, dass Mitglieder begründete Anträge zur Behandlung in der Hauptversammlung mindestens 3 Tage vorher einbringen können.

(3) Eine außerordentliche Hauptversammlung ist einzuberufen:

- a. wenn der Obmann bzw. die Obfrau sich hierzu veranlasst fühlt
- b. über Beschluss des Vereinsvorstandes
- c. im Falle des Ausscheidens des Obmannes bzw. der Obfrau
- d. wenn mindestens ein Zehntel aller Mitglieder unter Angabe der Gründe einen schriftlichen Antrag stellen
- e. auf schriftliches Verlangen der RechnungsprüferInnen unter Angabe der Gründe

(4) Die außerordentliche Hauptversammlung muss innerhalb von drei Monaten nach dem Zeitpunkt des Beschlusses oder des Anlassfalles bzw. dem Einlangen des schriftlichen Begehrens stattfinden.

(5) Die Beschlussfähigkeit der Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder gegeben.

(6) Gültige Beschlüsse können nur zu den einzelnen Tagesordnungspunkten gefasst werden.

(7) Die Beschlüsse der Hauptversammlung werden in der Regel mit einfacher Mehrheit gefasst.

Zur Beschlussfassung über

a. die Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft

b. die Wahl des Ehrenobmannes bzw. der Ehrenobfrau

c. eine Änderung der Statuten und

d. die Auflösung des Vereines

ist jedoch eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.

(8) Bei Stimmgleichstand gilt ein Antrag als abgelehnt. Die Abstimmungen erfolgen in der Regel durch Handaufheben. Die Hauptversammlung kann aber jederzeit auch ein anderes Verfahren beschließen.

(9) Der Hauptversammlung obliegt:

a. die Genehmigung des Protokolls der vorangegangenen Hauptversammlung

b. die Entgegennahme des Berichtes des Kassiers bzw. der Kassierin über das abgelaufene Vereinsjahr

c. die Entgegennahme des Prüfungsberichtes der RechnungsprüferInnen

d. die Beschlussfassung über den Antrag der RechnungsprüferInnen betreffend die Entlastung bzw. Nichtentlastung des Vereinsvorstandes

e. die Wahl der zu wählenden Mitglieder des Vereinsvorstandes und der RechnungsprüferInnen für eine Funktionsdauer von vier Jahren (Wiederwahl ist möglich), Hierzu hat der Vereinsvorstand der Hauptversammlung einen Vorschlag für die Neuwahl (Wiederwahl) zu unterbreiten. Zu diesem Vorschlag können aus der Hauptversammlung Gegenvorschläge erstattet werden. Bei der Wahl ist zuerst der Obmann bzw. die Obfrau zu wählen. Während dieses Wahlganges führt der bzw. die Stellvertreter/in oder das von der Hauptversammlung bestimmte Mitglied den Vorsitz. Nach dieser Wahl übernimmt der neue Obmann bzw. die neue Obfrau den Vorsitz, worauf die Wahl der übrigen zu wählenden Vorstandsmitglieder und der beiden RechnungsprüferInnen erfolgt

f. die Abberufung von Vorstandsmitgliedern und RechnungsprüferInnen

g. die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages über Antrag des Vereinsvorstandes

h. die Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft

i. die Wahl des Ehrenobmannes bzw. der Ehrenobfrau

j. die Änderung der Statuten

k. die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereines sowie über die Verwendung des vorhandenen Vermögens

l. die Behandlung besonderer Aufgaben, die an die Hauptversammlung fallweise durch den Vereinsvorstand herangetragen werden

m. die Behandlung der von Mitgliedern rechtzeitig vor der Hauptversammlung eingebrachten Anträge.

## **§ 11 Vereinsvorstand:**

(1) Der Vereinsvorstand ist das Leitungsorgan im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten anderen Vereinsorganen zugewiesen sind.

(2) Der Vereinsvorstand besteht aus:

a. Obmann bzw. Obfrau

b. Obmann-StellvertreterIn bzw. Obfrau-StellvertreterIn

d. SchriftführerIn und StellvertreterIn

e. KassierIn und StellvertreterIn

(3) Die Funktionsdauer des Vereinsvorstandes beträgt jeweils vier Jahre; eine Wiederwahl ist möglich. Innerhalb der Funktionsperiode kann der Vereinsvorstand durch Kooptierung, vorbehaltlich nachträglicher Bestätigung durch die nächste Hauptversammlung, ergänzt werden.

(4) Dem Vereinsvorstand nicht angehörende Mitglieder können über begründeten Antrag eines Vorstandsmitgliedes den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme beigezogen werden. Ein diesbezüglicher Vorstandsbeschluss hat die Dauer der Beziehung festzulegen.

(5) Der Vereinsvorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens ein Viertel derselben, darunter der Obmann bzw. die Obfrau oder der bzw. die Stellvertreter/in, anwesend sind.

(6) Die Beschlüsse werden in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Eine Zweidrittelmehrheit ist jedoch für den Beschluss jener Tagesordnungspunkte erforderlich, für deren Beschlussfassung in der Hauptversammlung eine Zweidrittelmehrheit vorgesehen ist.

(7) Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Obmannes bzw. der Obfrau. Stimmenthaltung gilt als nicht abgegebene Stimme.

(8) Der Vereinsvorstand wird vom Obmann bzw. der Obfrau schriftlich (auch per Fax bzw. E-Mail) oder mündlich zur Vorstandssitzung einberufen.

(9) Im Besonderen obliegen dem Vereinsvorstand folgende Aufgaben:

a. den Mitgliederstand zu mehren

b. die Aufnahme der Mitglieder zu beschließen

- c. Beschlüsse wegen allfälliger Verleihung der Ehrenmitgliedschaft und Wahl eines Ehrenobmannes bzw. einer Ehrenobfrau zu fassen und Anträge an die Hauptversammlung zu stellen
- d. die erforderlichen Mittel aufzubringen
- e. das Vermögen des Vereines zu verwalten
- f. die Mittel sinnvoll einzusetzen
- g. die Mitglieder über das Vereins- und Schulgeschehen zu informieren
- h. Vereinsveranstaltungen (Betriebsbesichtigungen, Vorträge, Reisen usw.) durchzuführen
- i. Hauptversammlungen vorzubereiten und einzuberufen
- j. mit anderen gleichartigen Absolventenvereinen Kontakt aufzunehmen und zu pflegen
- k. allfällige Ausschlüsse von Mitgliedern zu beschließen und hievon die Mitglieder unter Hinweis auf die Berufungsmöglichkeit schriftlich zu verständigen
- l. die Vorstandssitzungsprotokolle jeweils in der nächsten Sitzung zu genehmigen
- m. zu Beginn des Vereinsjahres einen Tätigkeitsbericht über das letzte Vereinsjahr unter Einbindung der RechnungsprüferInnen zu geben.

## **§ 12 Obmann bzw. Obfrau:**

- (1) Der Obmann bzw. die Obfrau vertritt den Verein nach außen.
- (2) Er bzw. sie zeichnet verbindlich für den Vorstand gemeinsam mit dem Schriftführer, in wichtigen finanziellen Angelegenheiten gemeinsam mit dem Kassier bzw. der Kassierin.
- (3) In den Vorstandssitzungen und in den Hauptversammlungen führt der Obmann bzw. die Obfrau den Vorsitz.
- (4) In dringenden Fällen ist der Obmann bzw. die Obfrau berechtigt und verpflichtet, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Hauptversammlung bzw. des Vereinsvorstandes fallen, selbstständig Anordnungen zu treffen. Im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- (5) Im Falle seines bzw. ihres Ausscheidens muss innerhalb von drei Monaten eine außerordentliche Hauptversammlung zur Neuwahl einberufen werden.
- (6) Der bzw. die Obmann-/Obfrau-StellvertreterIn vertreten den Obmann bzw. die Obfrau im Falle seiner/ihrer Verhinderung.

### **§ 13 SchriftführerIn:**

(1) Der Schriftführer bzw. die Schriftführerin, in Vertretung der bzw. die StellvertreterIn, hat über alle Hauptversammlungen und Vorstandssitzungen Protokolle zu führen und die Sitzungsprotokolle in der nächsten Hauptversammlung bzw. nächsten Vorstandssitzung zur Genehmigung vorzulegen.

(2) Im Übrigen obliegt ihm bzw. ihr die Abwicklung des Schriftverkehrs in den laufenden Angelegenheiten.

### **§ 14 KassierIn:**

(1) Dem Kassier bzw. der Kassierin, in Vertretung dem bzw. der StellvertreterIn, obliegt die ordnungsgemäße Kassenführung, allenfalls auch die Verwaltung eines Sozialfonds.

(2) In dieser Funktion hat er bzw. sie folgende Aufgaben:

- a. Führung des Mitgliederverzeichnisses
- b. Einhebung der Mitgliedsbeiträge und Mahnung säumiger Mitglieder
- c. Vorschlag über die Höhe des Mitgliedsbeitrages an den Vereinsvorstand
- d. Zahlungen für den laufenden Geschäftsbetrieb ohne Gegenzeichnung, in Sonderfällen Gegenzeichnung durch den Obmann bzw. die Obfrau
- e. Überweisung der durch den Vereinsvorstand beschlossenen Unterstützungsbeiträge
- f. Berichte über die Tätigkeit und den Kassenstand in der Vorstandssitzung
- g. Vorlage des Rechnungsabschlusses über das abgelaufene Vereinsjahr an den Vereinsvorstand zwecks Genehmigung und Berichterstattung in der Hauptversammlung.

### **§ 15 RechnungsprüferInnen:**

(1) Zwei RechnungsprüferInnen werden aus dem Kreis der Vereinsmitglieder durch die Hauptversammlung gewählt.

(2) Sie üben ihr Mandat während der ihrer Wahl folgenden vier Vereinsjahre aus.

(3) Ihre Aufgabe ist es, die Finanzgebarung des Vereines im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel zu überprüfen und über jedes Vereinsjahr einen Prüfungsbericht dem Vereinsvorstand vorzulegen und in der Hauptversammlung über die Prüfung zu berichten.

(4) Die RechnungsprüferInnen haben in der Hauptversammlung den Antrag auf Entlastung bzw. Nichtentlastung des Vorstandes zu stellen. In Sonderfällen kann dies auch für die einzelnen Funktionäre des Vereinsvorstandes getrennt erfolgen.

(5) Sie haben das Recht, erforderlichenfalls unter Bekanntgabe der Gründe die Einberufung einer außerordentlichen Hauptversammlung vom Obmann bzw. der Obfrau zu begehren; diesem Verlangen ist zu entsprechen.

## **§ 16 Schiedsgericht:**

(1) Über Streitigkeiten unter Vereinsmitgliedern in Vereinsangelegenheiten entscheidet ein Schiedsgericht, in das jede Partei ein Mitglied als Schiedsrichter entsendet, die gemeinsam ein weiteres Mitglied als Vorsitzenden wählen. Kann über die Wahl des Vorsitzenden keine Einigung erzielt werden, so entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.

(2) Das Schiedsgericht ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder des Schiedsgerichts anwesend sind. Die Entscheidung, die vereinsintern endgültig ist, wird mit einfacher Stimmenmehrheit getroffen.

(3) Das Schiedsgericht hat auch über eine allfällige Berufung eines vom Vereinsvorstand aus dem Verein ausgeschlossenen Mitgliedes (Ehrenmitgliedes) zu entscheiden.

## **§ 17 Vereinsjahr:**

Das Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 18 Informationen des Vereines:**

- (1) Internetauftritt: einerseits mit grundsätzlichen Informationen über den Verein und andererseits mit aktuellen Berichten für die Vereinsmitglieder
- (2) Soziale Netzwerke wie z.B. Facebook
- (3) Sonstige Bekanntmachungen: in Tageszeitungen, durch andere schriftliche Aussendungen des Vereines, per Fax und mit E-Mails

## **§ 19 Freiwillige Auflösung des Vereines:**

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur durch eine eigens einberufene Hauptversammlung mit Zweidrittelmehrheit der gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Das vorhandene Vermögen fällt nach Auflösung des Vereines, falls nicht die auflösende Hauptversammlung mit Zweidrittelmehrheit der gültigen Stimmen anders beschließen sollte, der HLW Krieglach zu und ist von dieser zur Unterstützung bedürftiger Schüler zu verwenden. Das Vermögen muss auch für den Fall, dass es nicht auf die HLW Krieglach übergeht, einer Organisation zufallen, die gleiche oder möglichst ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgt.
- (3) Die Abwicklung wird vom letzten Vorstand durchgeführt.